

5. Die Berufsausbildung und Qualifizierung; 6. Die Arbeitszeit; 7. Der Erholungsurlaub; 8. Der Gesundheits- und Arbeitsschutz und die Sozialversicherung; 9. Die sozialistische Arbeitsdisziplin; 10. Die kulturelle und sportliche Betätigung der Werktätigen und ihre soziale Betreuung durch den Betrieb; 11. Die Förderung der werktätigen Frau; 12. Die Förderung der Jugend im Betrieb; 13. Die Grundsätze und Organe zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten.

Gesetz der Ökonomie der Zeit; allgemeines ökonomisches Gesetz, das die Notwendigkeit, bei aller ökonomischen Tätigkeit Zeit einzusparen und Arbeitszeit auf rationellste Weise zu verausgaben, widerspiegelt. Es erfordert, die Produktions- und Konsumtionsbedürfnisse der Gesellschaft mit dem geringstmöglichen gesellschaftlichen Arbeits- und Zeitaufwand zu befriedigen. Dem Gesetz liegt die Tatsache zugrunde, daß der gesellschaftliche Reichtum durch die Arbeit des Menschen geschaffen wird, folglich der Umfang des gesellschaftlichen Reichtums und die Wohlfahrt der Gesellschaft sich erhöhen, je rationeller und effektiver die gesellschaftliche Arbeit, lebendige wie vergegenständlichte, verausgabt wird. Das G. umfaßt nicht nur die Produktion, sondern alle Sphären der Volkswirtschaft. Unter kapitalistischen Verhältnissen stößt das G. auf Schranken, die der Kapitalismus durch die ihm innewohnenden Widersprüche einer rationellen Verausgabung gesellschaftlicher Arbeit setzt. Der auf dem Grundwiderspruch des Kapitalismus beruhende Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit macht es letztlich unmöglich, die gesellschaftliche Arbeit im Maßstab der gesamten

Volkswirtschaft planmäßig und rationell zu nutzen. Im Sozialismus werden die Schranken für das Wirken des G. überwunden, denn die sozialistischen Produktionsverhältnisse gestatten es, die gesellschaftliche Arbeit den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechend auf die verschiedenen Zweige und Bereiche der Produktion und Zirkulation planmäßig zu verteilen und zu nutzen sowie die Initiative aller Werktätigen auf die Ausnutzung des G. zu lenken. K. Marx charakterisierte das G. als „erstes ökonomisches Gesetz auf der Grundlage der gesellschaftlichen Produktion“. Die Durchsetzung des G. verlangt vor allem die „*Erreichung und Mitbestimmung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und unverzügliche Überführung der neuen Technik in die produktive Nutzung, Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten bei hoher Qualität der Erzeugnisse, volle Ausnutzung der vorhandenen Kapazität*“ (W. Ulbricht). Für die allseitige Ausnutzung des G. ist die Qualität, das Niveau der sozialistischen Wirtschaftsführung entscheidend. Das ökonomische System des Sozialismus bezweckt, alle Potenzen der sozialistischen Wirtschaft für die sparsamste Verausgabung gesellschaftlicher Arbeit zu erschließen.

Gesetz der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft: objektives ökonomisches Gesetz des Sozialismus. Auf der Grundlage der Vergesellschaftung der Produktionsmittel wird die notwendige Proportionalität in der Verteilung der Produktionsmittel und Arbeitskräfte auf die Zweige der sozialistischen Volkswirtschaft planmäßig hergestellt. Spontanität und Selbstlauf sind mit dem sozialistischen